

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar vom 23.12.42 des Landkreises Goslar vom 05.03.1991

Aufgrund der §§ 26 und 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.90 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

- § 1 Die Grenze des mit der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar vom 23.12.42, veröffentlicht in "Goslarsche Zeitung" festgesetzten Landschaftsschutzgebietes wird in dem Gebiet der Stadt Goslar teilweise neu festgesetzt. Die von der Aufhebung des Landschaftsschutzes betroffenen Flächen und die neue Grenze ergeben sich aus § 2.
- § 2 Der gelöschte Landschaftsteil ist auf der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert dargestellt und mit einem großgeschriebenen durchgestrichenen "L" im Kreis gekennzeichnet. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch eine Kreisreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die sich auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Kreisreihe ergibt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft im Westen entlang der Oberkante der an das Gebäude angrenzenden Böschung des neu zu verlegenden Baches.
- § 3 Im Titel der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar vom 23.12.42 werden an die Stelle der Worte "des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar" die Worte "der Stadt Goslar im Landkreis Goslar" gesetzt.
- § 4 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Goslar, 05.03.1991

Landkreis Goslar

Homann
Landrat

Mücke
stellv. Oberkreisdirektor

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar Goslar vom 23.12.42

Aufgrund der §§ 26, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.90 (Nds. GVBl. S. 235) wird verordnet:

§ 1

Die Grenze des mit der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar vom 23.12.42, veröffentlicht in "Goslarsche Zeitung" festgesetzten Landschaftsschutzgebietes wird in dem Gebiet der Stadt Goslar teilweise neu festgesetzt. Die von der Aufhebung des Landschaftsschutzes betroffenen Flächen und die neue Grenze ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der gelöschte Landschaftsteil ist auf der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert dargestellt und mit einem großgeschriebenen durchgestrichenen "L" im Kreis gekennzeichnet. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch eine Kreisreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die sich auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Kreisreihe ergibt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft im Westen entlang der Oberkante der an das Gebäude angrenzenden Böschung des neu zu verlegenden Baches.

§ 3

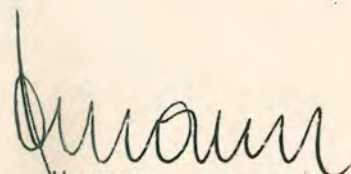
Im Titel der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in der Gemarkung Grauhof des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar vom 23.12.42 werden an die Stelle der Worte "des Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar" die Worte "der Stadt Goslar im Landkreis Goslar" gesetzt.


§ 4

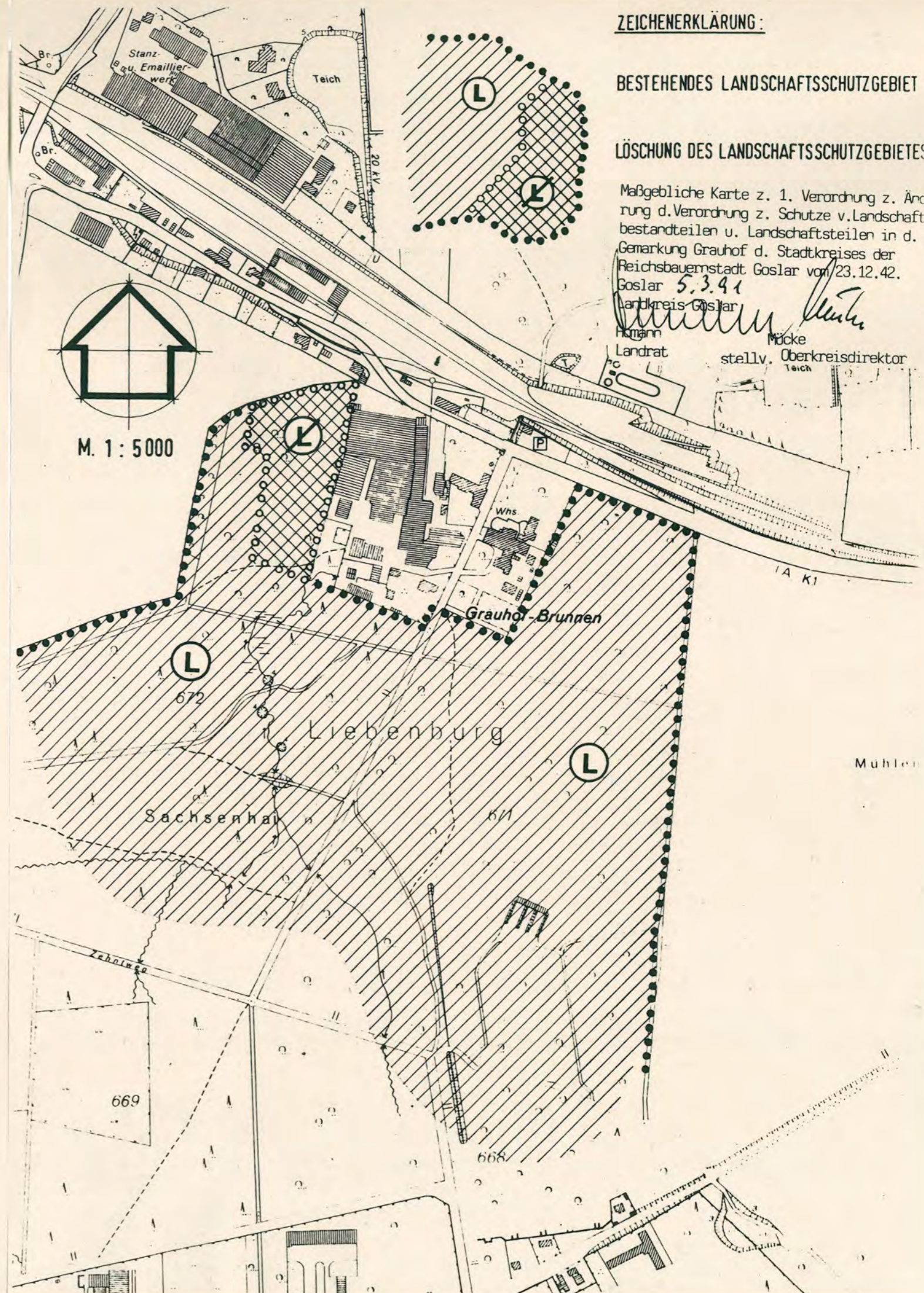
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Goslar, 5.3.91

Landkreis Goslar


Homann
Landrat


Mücke
stellv. Oberkreisdirektor



ZEICHENERKLÄRUNG:

BESTEHENDES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

LÖSCHUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES

Maßgebliche Karte z. 1. Verordnung z. Änderung d. Verordnung z. Schutze v. Landschaftsbestandteilen u. Landschaftsteilen in d. Gemarkung Grauhof d. Stadtkreises der Reichsbauernstadt Goslar vom 23.12.42.

Goslar 5.3.91
Landkreis Goslar
Homann Landrat
Mücke stellv. Oberkreisdirektor